

# Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.

Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel



Kassel, 03.08.2017

## Mitgliederinformation X/2017

### Terminhinweise:

**30.09.2017:** Ablauf der Antragsfrist für Agrardiesel (Anträge an das Hauptzollamt Dresden, Standort Löbau, Agrardieselvergütung, Postfach 1465, 02704 Löbau)

### **Hinzuverdienst-Grenze ab 01.07.2017 für vorgezogene Renten (insbesondere Erwerbsminderungsrente)**

Mit Wirkung zum 01.07.2017 ist durch das sogen. Flexirentengesetz die Hinzuverdienstgrenze angepasst worden. Sie beträgt damit zukünftig **6.300,00 EUR im Jahr**, anstelle von 5.400,00 EUR.

### **Mess- und Eichverordnung für Milchautomaten**

Bitte beachten Sie, dass die Ausnahmegenehmigung bis 2022 bezüglich der Mess- und Eichanforderungen für Milchautomaten bis zum 31.12.2022 für Milch bei der direkten Abgabe durch den Erzeuger über Milchabgabeautomaten möglich ist, die bis zum 31.12.2017 in Betrieb genommen werden. Leider hat es eine unbefristete Ausnahme nicht gegeben.

Festzuhalten ist, dass die Anforderungen des Mess- und Eichrechtes für alle Messgeräte einschließlich Milchautomaten gültig bleiben. Um den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere kleinerer Betriebe gerecht zu werden, wird zumindest nunmehr die befristete Verwendungsausnahme ermöglicht.

Soweit die unbeständige Witterung anhält und Mähdrescherkapazitäten benötigt werden, besteht die Möglichkeit von südhessischen Landwirten auszuhelfen. Info's unter Regionalbauernverband Starkenburg, Tel. 06155/3494, oder per Mail: [info@agropower.de](mailto:info@agropower.de)

### **Veränderte Auslegung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Lohnunternehmen sollten nicht von der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz freigestellt sein. Dies hat in der Landwirtschaft und Umfeld heftige Diskussionen und Unverständnis ausgelöst. Die Betroffenheit in der Landwirtschaft ist in ihrem Ausmaß nicht einzuschätzen. Durch Eingaben des Deutschen Bauernverbandes, des Bundesverbandes Lohnunternehmen und des Bundesverbandes Maschinenringe ist nunmehr eine erweiterte Frist zur Erlangung der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz um 1 Jahr bis zum 31.05.2018 verlängert worden.

Während dieser Fristverlängerung solle eine neue Regelung erarbeitet werden, die land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge von 40 km/h von der Anwendung der Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes ausnimmt.

Wir hoffen, dass eine tragfähige Lösung auch innerhalb dieser Frist vom Bundesverkehrsministerium sichergestellt wird.

### **Düngeverordnung**

Wir überreichen die vereinfachte Düngebedarfsermittlung im Herbst 2017.

Es besteht die Möglichkeit der schriftlichen Dokumentation der Düngebedarfsermittlung für Herbst 2017. Das beiliegende Bedarfsermittlungsformular dient der Vereinfachung der Dokumentation, da diese bezogen auf die Bewirtschaftungseinheit oder den Schlag erfolgen soll.

Die im landwirtschaftlichen Wochenblatt (29/2017) veröffentlichten Tabellen des LLH sind Grundlage zum Ausfüllen der anliegenden Bedarfsermittlung. Bewirtschaftungseinheit ist dabei die Zusammenfassung von zwei oder mehr Schlägen, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen und zur Bestellung vorgesehen sind. Eine langjährige organische Düngung liegt vor, wenn auf einer Fläche jährlich wiederholt und intensiv organische Düngemittel innerhalb der letzten 3 Jahre ausgebracht wurden. Unter dieser Bedingung ist in der Bedarfsermittlung zwischen Ja und Nein zu entscheiden. Von der Düngebedarfsermittlung sind ausgenommen:

- Betrieb von weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche
- höchstens 2 ha Sonderkulturen
- einen jährlichen Nährstoffanteil aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb ausweisen und
- keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Kehrrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt übernehmen oder aufbringen.

Für noch ausstehende Düngemaßnahmen auf Grünland ist in diesem Jahr keine Bedarfsermittlung mehr erforderlich, da diese zu Beginn der Vegetation im Frühjahr (mit Berücksichtigung der Schnittintensität) vorzunehmen ist.

Weitere Informationen zur vereinfachten N-Bedarfsermittlung:

<https://www.llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverordnung/dokumentation-des-duengebedarfs-im-herbst-2017>

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Kreisbauernverband Kassel e. V.**

## Die neue Düngeverordnung

### Sperrfristen

1.11 – 31.1.	Grünland, mehrjähriges Feldfutter
nach Ernte – 31.1.	Ackerland Keine Ausgleichsdüngung zu Stroh! Ausnahme: Davon abweichend ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des N-Bedarfs (60kg N oder 30 Kg NH <sub>4</sub> -N möglich: - bis 1. Oktober zu Raps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.) oder zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis 1.10 - bis 1.12. zu Gemüse
15.12. – 15.1.	Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost

*Sperrfristverschiebungen um bis zu vier Wochen sind möglich!*

### Düngebedarfsermittlung

Vor dem Ausbringen von wesentlichen Nährstoffmengen von N (50kg/ha) oder P (30kg/ha) ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag zu ermitteln.

Gleiches gilt für die Düngegabe im Herbst. Wird der Bedarf zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Wintergerste nach Getreide oder Feldfutter über organischen Dünger gedeckt, müssen 10% des Gesamt-N-Gehaltes bei der folgenden N-Bedarfsermittlung zur Hauptkultur ermittelt werden.

### Vorgaben zur Stickstoffermittlung

Folgendes muss bei der Stickstoffbedarfsermittlung für Ackerkulturen beachtet werden:

- N-Bedarfswert
- Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre
- N<sub>min</sub>-Gehalt des Bodens (Richtwerte und Analysen)
- Humusgehalt des Bodens (<4%)
- N-Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres (10% der ausgebrachten Gesamt-N-Menge)
- Nachlieferung aus Vor- und Zwischenfrucht

**Bei der Stickstoffbedarfsermittlung für Grünland muss folgendes berücksichtigt werden:**

- N-Bedarfswert
- Ertragsniveau als Durchschnitt der letzten drei Jahre
- Rohproteingehalt als Durchschnitt der letzten drei Jahre
- Humusgehalt des Bodens
- N-Nachlieferung aus legumer N-Bindung
- N-Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres (10% der ausgebrachten Gesamt-N-Menge)
- N-Düngemenge, die nach der letzten Nutzung im Vorjahr aufgebracht wurde

## Vorgaben zur Phosphatbedarfsermittlung

Folgendes muss bei der Phosphat-Düngebedarfsermittlung beachtet werden:

- zu erwartender Ertrag und Qualität
- Standortbedingungen
- Anbaubedingungen
- Phosphatgehalte des Bodens

Fruchtfolgedüngung ist zulässig.

Bei Bodengehalten von  $>20\text{mg}/100\text{mg}$  Boden  $\text{P}_2\text{O}_5$  ist eine Düngung zulässig, die maximal der Höhe der P-Abfuhr entspricht.

Stickstoffobergrenze für organische Dünger:

- der Einsatz von allen organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist auf  $170\text{ kg Gesamt-N/ha}$  im Jahr begrenzt

*Ausnahme Kompost:*

- Innerhalb von drei Jahren max.  $510\text{ kg Gesamt-N/ha}$
- bei Komposteinsatz Aufteilung der N-Nachlieferung (10% des Gesamt-N-Gehaltes) auf drei Jahre

## Nährstoffvergleich

- Bilanzierungsmethode Plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz (Plausibilisiert: Wiederkäuerhaltende Betriebe müssen über die Anzahl der Tiere und deren Nährstoffaufnahme Nährstoffabfuhr über Grundfutter berechnen)
- weiter Bilanzierung auf Schlagebene möglich
- ab 2018 zusätzliche Verordnung mit Details zur Stoffstrombilanz

## Zulässige N- und P-Salden

- N-Saldo ab 2018: max  $50\text{ kg N/ha}$  (3-Jahresmittel)
- P-Saldo ab 2018: max.  $10\text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha}$  (6-Jahresmittel)

## Aufnahmefähigkeit des Bodens:

- keine N-/P-Düngung wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist
- auf gefrorenen Boden max.  $60\text{kg Gesamt-N/ha}$  (bei Festmist  $>60\text{kg Gesamt-N/ha}$ ) wenn:
  - Aufnahmefähigkeit durch Auftauen über Tag gegeben ist
  - keine Gefahr durch Abschwemmen in Gewässer/Benachbarte Flächen besteht
  - eine Pflanzendecke vorliegt
  - ansonsten Verdichtung entstände

## Abstandsauflagen zu Gewässern

Ausbringungsverbot für N-/P-haltige Stoffe an Gewässern

- 4m zu Böschungsoberkante
- 1m mit Grenzstreueinrichtung oder wenn Streubreite der Arbeitsbreite entspricht
- 5m bei Hangneigung ab 10 % (hier gilt im Bereich von 5-20m auch: sofortige Einarbeitung auf unbestelltem Acker, ansonsten Ausbringung nur bei hinreichender Bestandsentwicklung)

### **Verbotene Ausbringetechniken**

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler
- Gülle-/Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler
- Zentraler nach oben abstrahlender Prallverteiler
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter Schleuderscheibe
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle

Ab 1.2.2020 gilt die bodennahe Aufbringung: Streifenförmig oder direkt in Boden injiziert (Grünland/Feldgras ab 2025).

### **Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker**

- innerhalb von 4 Stunden nach Ausbringung für organische und organisch-mineralische Düngemittel  
(Ausnahme: Festmist, Kompost, Harnstoff mit Ureasehemmern, Düngemittel mit <2%TS)
- Harnstoff muss ab 1.2.2020 mit Ureasehemmern versetzt sein oder innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden

### **Lagerkapazitäten**

- 6 Monate für Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Gärreste
- 2 Monate für Festmist, Kompost ab 1.1.2020
- 9 Monate für Betriebe > 3 GV/ha und für Betriebe ohne eigene Fläche ab 1.1.2020

### **Ab 2017 zu beachten:**

- Sperrfristregelungen
- Beginn des Bezugszeitraums zur Erstellung der Plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz ab 01. Juli 2017 bzw. 1.1.2018
- Düngebedarfsermittlung zu Gemüse, Zwischenfrüchte, Feldgras, Winterraps, Wintergerste nach Getreide und Grünland
- Dokumentation des Gesamt-N-Einsatzes über organische Dünger in 2017 für N-Bedarfsermittlung für das Erntejahr 2018
- Abstandsaufgaben zu Gewässern

### **Was muss dokumentiert werden?**

- N-/P-Düngebedarf
- erneute Düngebedarfsermittlung bei später eintretenden höheren Düngebedarf
- Gehalt an Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N, Gesamt-Phosphat
- $N_{\min}$  – Gehalte des Bodens über  $N_{\min}$ - Richtwerte oder eigene Analysen (nicht bei Grünland und Feldfutter)
- Phosphatgehalte des Bodens für Schläge über 1 ha (alle 6 Jahre)
- Daten und Ergebnisse der Feld-Stall-Bilanz bis zum 31.3. des abgelaufenen Düngejahrs